

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 22/2026



Veröffentlicht am: 14.04.2026

**Praktikumsordnung
für die Bachelorstudiengänge
Maschinenbau B-MB
Wirtschaftsingenieur Maschinenbau B-WMB
Wirtschaftsingenieur Logistik B-WLO
der Fakultät für Maschinenbau
an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg**

vom 13.04.2026

Aufgrund § 13 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Juli 2021 (GVBl. LSA 2021 S. 368,369) hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Zweck und Inhalt	3
§ 3 Form und Dauer des Praktikums.....	3
§ 4 Inhalt des Praktikums	4
§ 5 Zulassungsvoraussetzung zum Fachpraktikum.....	6
§ 6 Durchführung des Praktikums	6
§ 7 Anerkennung des Praktikums	6
§ 9 In-Kraft- / Außer-Kraft-Treten	8

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Praktikumsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2026/27 in den Bachelorstudiengang Maschinenbau oder Wirtschaftsingenieur Maschinenbau oder Wirtschaftsingenieur Logistik an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg immatrikuliert werden.

Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2026/27 in einem der genannten Studiengänge immatrikuliert waren, können auf Antrag zu dieser Ordnung übertreten. Der Antrag ist spätestens vor der Zulassung zur Bachelorarbeit beim Prüfungsausschuss einzureichen. Er ist unwiderruflich.

- (2) Sie regelt den Ablauf und die Durchführung des Praktikums im jeweiligen in Absatz 1 genannten Bachelorstudiengang der Fakultät für Maschinenbau und ergänzt die allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge der am Ingenieur-campus der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg beteiligten Fakultäten (aSPO, § 6 Absatz 6) und die jeweilige studiengangspezifische Studien- und Prüfungsordnung (sSPO, §7 Absatz 7).

§ 2

Zweck und Inhalt

Das Praktikum hat das Ziel, die Studierenden mit den praktischen Besonderheiten, mit Arbeitsverfahren, -mitteln und -prozessen des Fachgebietes sowie mit organisatorischen und sozialen Verhältnissen der Praxis bekannt zu machen. Neben der fachspezifischen Tätigkeit soll die Praktikantin bzw. der Praktikant auch um den Erwerb von Kenntnissen über Betriebsorganisation, Sozialstrukturen, Sicherheits- und Wirtschaftlichkeitsaspekte bemüht sein.

Weiterhin soll die praktische Ausbildung das Verständnis des Lehrangebotes und die Motivation für das Studium wie auch die Fähigkeit zur Teamarbeit fördern.

§ 3

Form und Dauer des Praktikums

- (1) Das Praktikum gliedert sich in ein Grundpraktikum und in ein Fachpraktikum.

Die Gesamtdauer des Praktikums ist in der jeweiligen studiengangspezifischen Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. Für die Dauer des Praktikums wird eine Arbeitszeit von mindestens 30 h je Woche erwartet.

Sowohl das Grund- als auch das Fachpraktikum kann in mehreren Abschnitten und in verschiedenen Betrieben abgeleistet werden.

- (2) Es wird empfohlen, das Grundpraktikum im Rahmen eines Vorpraktikums vor dem Studienbeginn in einem Unternehmen zu absolvieren, da dadurch das Verständnis der Lehrinhalte bereits in den Anfangssemestern gefördert wird und in den vorlesungsfreien Zeiten nur begrenzte Zeiträume für Praktikantentätigkeiten zur Verfügung stehen. Die Dauer eines Grundpraktikums im Unternehmen beträgt mindestens zwei Wochen.

Alternativ kann das Grundpraktikum auch studienbegleitend in den Werkstätten der OVGU realisiert werden. Hier wird das Praktikum nicht nach Zeit, sondern nach erbrachter Leistung abgerechnet (vgl. FMB 02-07 „Grundpraktikum in den Werkstätten der OVGU“).

Der Nachweis der Ableistung des Grundpraktikums ist spätestens bis zum Ende des 4. Fachsemesters zu erbringen. Weiteres regelt die jeweilige studiengangspezifische Studien- und Prüfungsordnung.

- (3) Das Fachpraktikum ist in den Studienablauf integriert.

Es wird empfohlen, bei 6-semesterigen Studiengängen das Fachpraktikum nach dem 5. Semester, bei 7-semesterigen Studiengängen nach dem 6. Semester zu absolvieren.

- (4) Durch Krankheit, Urlaub oder sonstige Ursachen entstandene Ausfallzeiten von insgesamt mehr als fünf Arbeitstagen müssen nachgeholt werden.

§ 4

Inhalt des Praktikums

- (1) Das Grundpraktikum dient der Vermittlung unerlässlicher Elementarkenntnisse. Die Praktikantin/der Praktikant soll unter der Anleitung fachlicher Betreuer einen Überblick über Fertigungs- und Montageeinrichtungen und -verfahren sowie Betriebsorganisation erlangen.

Das Grundpraktikum soll grundlegende Tätigkeiten in den folgenden Bereichen umfassen:

- spanende Fertigungsverfahren, wie Sägen, Feilen, Bohren, Gewindeschneiden, Drehen, Hobeln, Fräsen, Schleifen ...
- umformende Fertigungsverfahren, wie Kaltformen, Biegen, Richten, Pressen, Walzen, Ziehen, Schneiden, Stanzen, Schmieden, ...
- urformende Fertigungsverfahren, wie Gießen, Sintern, Erzeugen von Keramiken, Kunststoffspritzen, ...
- Füge- und Trennverfahren, wie Löten, Schweißen, Brennschneiden, Kleben, Schrauben, Nieten,
- Qualitätsprüfung und Betriebsorganisation

Für die vollständige Anerkennung muss das Grundpraktikum mindestens 2 der 5 genannten Tätigkeitsbereiche enthalten.

Abweichend davon können Studierende des Studienganges Wirtschaftsingenieur Logistik das gesamte Grundpraktikum in einem der 5 Bereiche absolvieren.

- (2) Das Fachpraktikum soll je Studiengang einerseits betriebstechnische Erfahrungen in der Herstellung von Produkten und im Betrieb von Anlagen des Maschinenbaus (Betriebstechnische Kompetenzen) und andererseits Erfahrungen in Aufgabenfeldern und Tätigkeitsbereichen von Maschinenbau- bzw. Wirtschaftsingenieuren (Ingenieurnahe Kompetenzen) vermitteln. Eine Zusammenstellung möglicher Tätigkeitsbereiche ist in folgender Tabelle 1 enthalten.

Erlangung betriebstechnischer Kompetenzen durch Eingliederung des Praktikanten in ein Arbeitsumfeld von Facharbeitern, Meistern und Technikern mit überwiegend ausführendem Tätigkeitscharakter. Typische Teilbereiche können hier sein: Herstellung und Bearbeitung von Werkstoffen bzw. Halb- und Fertigfabrikaten, Montage, Inbetriebnahme, Instandhaltung, Reparatur, Prüfung und Qualitätskontrolle, Anlagenbetrieb, ...

Erlangung ingenieurnaher Kompetenzen durch Eingliederung des Praktikanten in das Arbeitsumfeld von Ingenieuren oder entsprechend qualifizierten Personen mit überwiegend entwickelndem, planendem oder lenkendem Tätigkeitscharakter. Typische Teilbereiche können sein: Forschung, Entwicklung, Konstruktion, Berechnung, Versuch, Projektierung, Produktionsplanung, Produktionssteuerung, Ingenieurdienstleistungen

Tabelle 1: Mögliche Tätigkeiten zur Erlangung betriebstechnischer Kompetenzen

Themengebiete
Instandhaltung, Wartung und Reparatur Instandhaltung und Wartung von Betriebsmitteln und Anlagen sowie deren Reparatur.
Messen, Analysen, Prüfen, Qualitätskontrolle Messen mit mechanischen, elektrischen, pneumatischen und optischen Messverfahren
Montage und Inbetriebnahme Vor- und Endmontage sowie Inbetriebnahme von Maschinen und Anlagen
Entwicklung, Konstruktion, Arbeitsvorbereitung, Prozessanalyse, Reengineering Tätigkeiten in Projekt- und Planungsgruppen, Entwicklungs- und Konstruktionsabteilungen, Arbeitsvorbereitung, Forschungsgruppen, Sicherheitsmanagement, Prozessüberwachung
Herstellung und Bearbeitung von Werkstoffen bzw. Halb- und Fertigfabrikaten (außer B-WLO) Forschung, Entwicklung, Konstruktion, Berechnung, Versuch, Projektierung
Anlagenbetrieb und Qualitätskontrolle Produktionsplanung, Produktionssteuerung, Qualitätsmanagement
Gestaltung von Produkten und logistischen Dienstleistungen Konzeption von Maschinenbauprodukten und logistischen Dienstleistungen
Fertigungsplanung, Arbeitsvorbereitung, Auftragsabwicklung Tätigkeiten in Projekt- und Planungsgruppen, Entwicklungs- und Konstruktionsabteilungen, Arbeitsvorbereitung, Auftragsabwicklung
Energieeffizienz und Umweltwirkungen von Produkten und logistischen Dienstleistungen Untersuchungen zum Energieverbrauch, Technikfolgeabschätzungen, Lebenslaufbilanzen
Verwertungs- und Beseitigungsstrategien, Ressourcenwirtschaft (außer B-MB) Organisation und Umwelttechnik mit abfallwirtschaftlicher Aufgabenstellung, innerbetrieblich und kommunal
Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und Managementsysteme Qualitäts- und Umweltmanagementsysteme, Betriebskostenrechnung und Controlling in Maschinenbau- und Logistikunternehmen
Andere Fachrichtungsbezogene praktische Tätigkeit nach Antrag an den Prüfungsausschuss

§ 5

Zulassungsvoraussetzung zum Fachpraktikum

- (1) Zum Fachpraktikum kann nur zugelassen werden, wer bis zum Beginn des Praktikums mindestens 150 CP bei siebensemestrigen und mindestens 125 CP bei sechssemestrigen Studiengängen nachweisen kann.
- (2) Ein vorzeitiger Beginn, der die Bedingung unter Absatz 1 nicht erfüllt, kann zu einer Nichtanerkennung des Fachpraktikums führen.

§ 6

Durchführung des Praktikums

- (1) Die im Grundpraktikum zu vermittelnden Kenntnisse und Erfahrungen können vornehmlich in mittleren und großen Industriebetrieben erworben werden. Für das Grundpraktikum können auch größere produzierende Handwerksbetriebe oder Werkstätten der OVGU geeignet sein.

Für das Fachpraktikum kommen neben Industriebetrieben auch Ingenieurbüros, hochschulunabhängige Forschungseinrichtungen und Logistikunternehmen sowie Unternehmen, die umfangreiche technische Anlagen betreiben, in Frage.

Im Fachpraktikum soll zumindest die allgemeine Lenkung der Praktikantentätigkeit durch eine Person mit Ingenieurqualifikation erfolgen.

- (2) Es ist möglich, das Fachpraktikum im Ausland zu absolvieren, um sich auf die künftigen Anforderungen in globalen, internationalen Märkten vorzubereiten. Unterstützende Ansprechpartner sind im Akademisches Auslandsamt (International Office) der OVGU zu finden.
- (3) Eine studienbegleitende Tätigkeit unter anderem als Werkstudierender oder Werkstudierende im Unternehmen kann als Fachpraktikum angerechnet werden, sofern sie den Anforderungen im Zweck, Inhalt und Umfang genügt.
- (4) Die Kontaktaufnahme und der Abschluss von Praktikantenverträgen mit geeigneten Ausbildungsbetrieben ist grundsätzlich Aufgabe der Praktikantin oder des Praktikanten. Das Prüfungsamt der Fakultät für Maschinenbau und die jeweiligen Institute der Fakultät können hierbei nur beratend mitwirken.

§ 7

Anerkennung des Praktikums

- (1) Von der Praktikumeinrichtung muss der Praktikumsnachweis (siehe FMB_05-S04 „Praktikumsnachweis_Formular“) ausgestellt werden. Dieser muss neben den Angaben zur Person die Dauer des Praktikums, Fehltag (Urlaub, Krankheit usw.) sowie die Arten der Beschäftigung gemäß § 4 enthalten.

Wenn das Praktikum in mehreren Teilen absolviert wird (vgl. §3 (1)), ist für jeden Teil ein Nachweis erforderlich.

- (2) Eine Anerkennung des Grundpraktikums erfolgt nur, wenn es nicht mehr als 2 Jahre vor Studienbeginn absolviert worden ist. Der Praktikumsnachweis muss im Original nach Ende der jeweiligen praktischen Tätigkeit, spätestens bis zum Ende des vierten Fachsemester im Prüfungsamt vorgelegt werden.

- (3) Über das Fachpraktikum ist von der Praktikantin oder vom Praktikanten ein Bericht zu erstellen. Weitere Informationen sind in der Anleitung zum Fachpraktikumsbericht (FMB 03-03), siehe auch FMB 03-01 Gestaltungsrichtlinie für Bachelor- und Masterarbeiten sowie andere wissenschaftliche Arbeiten in der jeweilig aktuellen Fassung zu finden.
Der Fachpraktikumsbericht ist von der Betreuerin bzw. dem Betreuer der Praktikumsstelle sachlich zu prüfen und gegenzuzeichnen.
Mit dem Fachpraktikumsbericht ist die Empfehlung für ein Prüferpaar im Prüfungsamt einzureichen. Wird die Bachelorarbeit zeitlich und inhaltlich direkt im Anschluss an das Fachpraktikum absolviert, sollte der die Bachelorarbeit betreuende Erstgutachter auch Ansprechpartner für die Festlegung des Prüferpaares sein.
- (4) Zur Anerkennung des Fachpraktikums müssen die Praktikumsunterlagen (Praktikumsnachweis und Fachpraktikumsbericht) im Original nach Ende der jeweiligen praktischen Tätigkeit, spätestens vor dem Kolloquium zur Bachelorarbeit im Prüfungsamt vorgelegt und positiv begutachtet werden.
- (5) Eine nachweislich abgeschlossene, einschlägige Lehrausbildung kann als Praktikum (Grund- und Fachpraktikum) anerkannt werden, soweit sie inhaltlich dieser Praktikumsordnung entspricht.
- (6) Eine in einer Werkstatt der Bundeswehr im Rahmen des Wehrdienstes durchgeführte qualifizierte Tätigkeit gemäß der Praktikumsordnung § 4 kann als Grundpraktikum anerkannt werden.
- (7) Ein Praktikum im Ausland wird anerkannt, wenn es dieser Praktikumsordnung entspricht. Eine vorherige Rücksprache mit dem Prüfungsamt der Fakultät für Maschinenbau ist zu empfehlen. Berichte sollten in deutscher Sprache abgefasst werden. Dem Praktikumsnachweis ist gegebenenfalls eine beglaubigte Übersetzung beizufügen.
- (8) Belegt eine Person glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, das Praktikum ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, wird gestattet, das Praktikum innerhalb einer längeren Bearbeitungszeit und in einer anderen Form zu erbringen. Hierzu ist ein Antrag an den Prüfungsausschuss zu stellen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.
- (9) Die Kontrolle und Testierung einer fachgerechten Praktikantentätigkeit koordiniert das zuständige Prüfungsamt und erfolgt durch eine prüfungsberechtigte Person des bestellten Prüferpaares. Ablehnende Entscheidungen sind dem Studierenden vom Prüfungsamt in der Regel innerhalb von vier Wochen nach Eingang der erforderlichen Praktikumsunterlagen mitzuteilen. Gegen die Entscheidung kann innerhalb von vier Wochen beim Prüfungsausschuss Widerspruch eingelegt werden. Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 9
In-Kraft- / Außer-Kraft-Treten

Diese Praktikumsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Maschinenbau vom 11.03.2026 und der Stellungnahme des Senates der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 25.03.2026.

Magdeburg, 13.04.2026

Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljan

Rektor der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg